

Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Hauptverwaltung
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 16. Dezember 2017 den 50. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde am 21. Dezember 2017 unter dem Geschäftszeichen 213-59012.0-514/2009 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

50. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

Artikel I

Änderung der Satzung

§ 40

§ 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2,10 vom Hundert“ durch die Angabe „2,30 vom Hundert“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „1,60 vom Hundert“ durch die Angabe „1,70 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 50. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH am 16. Dezember 2017 beschlossen.

Hannover, den 16. Dezember 2017

Dr. Wolfgang Matz
Vorsitzender des Vorstandes

Hinweis: Auf www.kkh.de veröffentlicht am 31. Dezember 2017.